

Wesentliche Änderungen im Technischen Anhang Ausgabe 2022 gegenüber Ausgabe 2020

Die Nummerierung bezieht sich auf die Ausgabe 2022

Keine Änderungen in den Abschnitten C, G, H, J

Abschnitt A Profile

- A.1 Geltungsbereich – Kat.1 erweitert um „beliebiges Stegmaterial“; Kat.2 ausschließlich für Werkstoff PVC-U-Matrix mit Faserverstärkung. Entsprechende Anpassungen in Abschnitten A.2.2.x.
- A.2.1.1. Bezeichnungen der Werkstoffe – aktualisiert: Einführung von rPVC, Entfall von ERM/RM.
- A.2.2.4.1 Toleranz - für unkritische Maße kann Toleranz im Einzelfall vergrößert werden.
- A.2.2.12 Verhalten nach Warmlagerung – Konkretisierung der Fehlerbeschreibung.
- A.2.2.14 künstliche Bewitterung – PMMA ist stets S12 zu bewittern.
- A.2.2.14.2 Wetterbeständigkeit – Konkretisierung der Formulierung für die Mindestanforderung für Charpy.
- A.2.2.17 Anstelle der Wärmeaufnahme wird der Strahlungsreflexionsgrad als Kriterium aufgenommen. Neuer Grenzwert 18 % (anstelle 66 °C). In diesem Zusammenhang Überarbeitung der Prüfung von farbigen Oberflächen P.3.21 sowie Änderungen in D.4.5.
- A.3.2.2 Zulassung farbiger Rezepturen – Konkretisierung des Prüfumfanges.
- A.3.2.3 Rezepturänderung – Austausch von PVC führt nicht zu einer Rezepturänderung.
- A.3.2 ff Nummerierung der Kapitel verschoben.
- A.3.4.4 Externe Prüfungen am Profil – Erläuterungen ergänzt (aus Ausführungsrichtlinien übernommen).
- A.4.1 WBK Formmasse Tabelle A-9 – Anforderungen für farbiges eingeschränkt UV-beständiges Material aufgenommen (Umfang analog zu weißem Frischmaterial).
- A.4.1 WBK Profile Tabelle A-10 – Verminderte Frequenz für Verhalten nach Warmlagerung 1x/48 Stunden (an CSTB angeglichen).
- A.4.2 Mehrere Veränderungen in der Fremdüberwachung wie folgt:
 - Unterpunkt a) In den Text aufgenommen wurden die Regelungen rund um die Vor-Ort-Prüfung, die zuvor in den Ausführungsbestimmungen enthalten waren.
 - Unterpunkt d) Neu: Die durch den Auditor „begleitete Herstellerprüfung“ ersetzt die externe Prüfung zum Nachweis der Anforderungen d1) Schweißbeignung bzw. d2) Farbbestimmung für nicht-weiße Rezepturen.
 - d1) Die Schweißbeignung/Eckbruchfestigkeit wird regelmäßig ausschließlich beim Hersteller überprüft. Die Ergebnisse werden dokumentiert als Nachweis für die Erfüllung der Anforderungen. Wiederholung extern bei nicht-Erfüllung der Anforderung.
Für die Validierung der Herstellerprüfung ist einmal im Verlauf von zwei Jahren (vier Audits) eine Prüfung durch die Inspektionsstelle durchzuführen.

Tabelle A-11 Fremdüberwachung Rezeptur

Nachweis Schweißbeignung mit Kurzzeitsschweißfaktor anstelle Eckbruchfestigkeit.

Farbüberwachung als Rezeptur-Identifikation entfällt. Stattdessen halbjährlich im Rahmen der Profilüberwachung weißer Profile (für Farbige siehe begleitete Herstellerprüfung).

Tabelle A-12 Fremdüberwachung Profile

Neu: Farbe für weiße Profile (für Farbige siehe begleitete Herstellerprüfung).

Schweißbeignung/Eckbruchfestigkeit als begleitete Herstellerprüfung. Im Falle einer Wiederholungsprüfung gilt: Die Verantwortung für die Herstellung der Probekörper obliegt der Prüfstelle (Fußnote 1 in Tabelle A-12 gestrichen).

A.4.3 Wiederholungsprüfung – Ausnahmsweise nicht als Komplettprüfung.

Neu: A.5 zum Ruhen der Gütesicherung

Abschnitt B Kompakte Dichtungen/Dichtungsmaterial

B.2.3, B.5.2.3, B.5.3.2, B7.2.1 Härte – Änderung des Messverfahrens Shore A anstelle IRHD (in Anpassung an Änderung in referenzierter Norm DIN 7863-1)

B.4 bzw. B.12 –Es werden für Werkstoffe aus PVC-P bzw. TPE leicht veränderte Anforderungen gestellt, wenn diese ausschließlich für die Zulassung in RAL-Systemen vorgesehen sind. Andernfalls gelten die mit CSTB abgestimmten Anforderungen.

B.7.2.2 WPK

Erklärung zur Funktionsprüfung ergänzt.

Tabelle B-15 – Frequenz Farbprüfung für mit Ruß eingefärbte Mischungen kann verringert werden.

Abschnitt D Folien

D.3 Klassifizierung von Folien – Lackierte und nicht-lackierte Folien werden explizit unterschieden.

D.4.5 Anstelle der Wärmeaufnahme wird der Strahlungsreflexionsgrad als Kriterium aufgenommen.
Neuer Grenzwert 18 % (anstelle 66 °C).

Die Klassifizierung zur Wärmeaufnahme (Tabelle D-2) entfällt.

In diesem Zusammenhang Überarbeitung der Prüfung von farbigen Oberflächen P.3.21.

D.4.6 Widerstand gegen künstliche Bewitterung - Differenzierte Anforderungen je nach Schädigungsmechanismus.

D.5.1 Eignungsnachweis – Unterpunkt b) Anforderung für Folientyp lackierte Folie aufgenommen.

Abschnitt E Klebstoffe

E.1 Geltungsbereich geschärft

Abschnitt F Kaschierprozess

F.4.8 Eigenschaften kaschierter Profile – Entfall von Maße Schichtdicken

F.5.1 Eignungsnachweis Kaschierbetrieb - Tabelle F-1 Entfall von Prüfung Maße

Abschnitt P Prüfverfahren

P.2.2 Angaben der Ergebnisse - Konkretisierung, jeweils auch bei den einzelnen Prüfungen unter ‚Angaben im Prüfprotokoll‘

P.3 ff Datierte Normen gestrichen. Es gilt die jeweils aktuelle Fassung für die Prüfverfahren Konkretisierungen in einigen Prüfverfahren aufgenommen; Abschnitte ‚Angaben im Prüfprotokoll‘ überarbeitet.

P.3.14 Probekörper müssen innerhalb von 72 h nach dem Schweißen gebrochen werden. Die Verantwortung für die Herstellung der Probekörper obliegt der Prüfstelle (Fußnote 1 in Tabelle A-11 gestrichen).

P.3.21. Ermittlung des direkten Strahlungsreflexionsgrades anstelle der Wärmeaufnahme. Diverse Anpassungen.